

|  |                                     |                                 |                                      |
|--|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Sachgebiet</b><br>Sachgebiet S6                 | <b>Sachbearbeiter</b><br>Frau Perzl |                                 |                                      |
| <b>Beratung</b><br>Gemeinderat                     | <b>Datum</b><br>10.03.2026          | <b>Behandlung</b><br>öffentlich | <b>Zuständigkeit</b><br>Entscheidung |
| <b>Betreff</b><br>Friedhöfe in freier Trägerschaft |                                     |                                 |                                      |

## **Sachverhalt**

In der Sitzung am 09.12.2025 wurde dem Gemeinderat bekannt gegeben, dass der Bestattungs- und Friedhofsdienstleistungsvertrag für die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach von Seite des Dienstleisters fristgerecht zum 31.03.2026 gekündigt wurde.

Anschließend hat sich die Gemeindeverwaltung bemüht mittels Ausschreibung einen neuen Dienstleister zu finden und hat sich bei umliegenden Gemeinden über alternative Lösungen informiert.

Eine Ausschreibung verlief erfolglos. Es hat sich kein Bestattungsunternehmen bereit erklärt, zukünftig die Aufgaben auf den Friedhöfen Hallbergmoos und Goldach (hauptsächlich Öffnen und Schließen der Gräber, Schließdienst für die Leichenhäuser, Bereitschaften) zu übernehmen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach ab 01.04.2026 in freie Trägerschaft zu übergeben.

Dies hat zur Folge, dass jeder durch die Hinterbliebenen beauftragte Bestatter für die Durchführung der Bestattung selbst zuständig ist und kein „Erfüllungsgehilfe“ als zweiter Bestatter mit beauftragt werden muss. Die Friedhofsverwaltung im Rathaus hat wie bisher auch die Hoheit über die Friedhöfe in Goldach und Hallbergmoos, muss nun aber zusätzlich die schriftlichen Genehmigungen erteilen und die Terminplanung auf den Friedhöfen übernehmen.

Für die Erteilung der Genehmigung an die Bestatter schlägt die Verwaltung folgende Beträge vor:

- Genehmigung für einzelne Bestattungen 25,00 €
- Jahrgenehmigung für Bestatter 100,00 €

Ferner muss die Satzung ebenfalls angepasst werden. Folgende Regelung muss neu aufgenommen werden:

### **§ 7a – Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

1. Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
2. Die Zulassung nach § 7a Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie ihre Qualifikation, z.B. ihre Eintragung in die Handwerksrolle, nachzuweisen. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen Sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen

beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensioniert Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Geräte verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach § 7a Abs. 7 abdeckt.

3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser gilt auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der gewerblichen Tätigkeiten und ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Berechtigungsscheine werden widerruflich für einen bestimmten Zeitraum oder für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt. Er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
4. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten (Art. 42a Abs 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG). Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
5. Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
6. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
7. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
8. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien der am Friedhof Tätigen, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.

## Haushaltrechtliche Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen**

| Haushaltsjahr     | 2023  | 2024  | 2025  | 2026    | 2027    |
|-------------------|-------|-------|-------|---------|---------|
| Betrag (investiv) | 0,- € | 0,- € | 0,- € | 0,- €   | 0,- €   |
| Betrag (laufend)  | 0,- € | 0,- € | 0,- € | 400,- € | 400,- € |

**Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen**

Ein zeitlicher Mehraufwand kommt auf die Friedhofsverwaltung zu, da die Koordination der Beerdigungen auf den Friedhöfen Hallbergmoos und Goldach zukünftig über die Friedhofsverwaltung erfolgen muss. Ebenfalls sind Genehmigungen (als Einzel- bzw. Jahresberechtigung) zu erteilen um die Gräber fachgerecht zu öffnen und wieder zu schließen. Es ist auch davon auszugehen, dass der Hausmeister der Friedhöfe und im Vertretungsfall ein Kollege vom Bauhof bereit stehen muss um etwaige Urnengräber (Baumgräber) im Einzelfall zu öffnen und zu schließen.

**Vorschlag zum Beschluss**

1. Die Friedhöfe Hallbergmoos und Goldach gehen ab 01.04.2026 in freie Trägerschaft über. Jeder von den Hinterbliebenen beauftragte Bestatter erledigt alle Arbeiten rund um die Beisetzung in eigener Zuständigkeit.
2. In die Friedhofsgebührensatzung sind folgende Gebühren aufzunehmen:
  - Erteilung einer Einzelgenehmigung für Bestattungsarbeiten 25 Euro
  - Erteilung einer Jahresgenehmigung für Bestattungsarbeiten 100 Euro
3. Die Friedhofssatzung ist mit dem im Sachverhalt dargestellten § 7a zu ergänzen.

Überarbeitet durch  
Sonja Perzl